



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 85 16  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

Eidgenössisches Finanzdepartement

E-Mail: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Stichwort: Teilrevision des MWSTG und  
der MWSTV

Basel, 14. Oktober 2020

### **Regierungsratsbeschluss vom 13. Oktober 2020**

#### **Vernehmlassung zur Teilrevision des MWSTG (Weiterentwicklung der MWST) und der MWSTV: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision des MWSTG und der MWSTV zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen zukommen.

Der Regierungsrat unterstützt die Teilrevision des MWSTG und der MWSTV. Die Massnahmen im Bereich der Plattformbesteuerung und der Anwendung von Bezugsteuern scheinen geeignet, um die geschuldete Mehrwertsteuer beim grenzüberschreitenden Handel zukünftig gründlicher und effizienter einzutreiben. Bei Verstössen ist es richtig und notwendig, dass die ESTV entsprechende Sanktionen aussprechen kann. Schweizer Firmen sollen durch die korrekte Begleichung ihrer Steuerschulden keinen Wettbewerbsnachteil erleiden. Ebenfalls begrüsst der Regierungsrat die auf Wunsch jährliche Abrechnung der MWST von Firmen, sofern diese uneingeschränkt für alle Steuerpflichtige, welche die Bedingungen der Umsatzhöhe erfüllen und unabhängig der gewählten Abrechnungsmethode (effektive Methode, Saldosteuersatz- oder Pauschalsteuersatzmethode) gilt. Als positiv gewertet wird zudem die Angleichung des MWSTG in wichtigen Bereichen an geltendes EU-Recht.

Ein Fragezeichen wird hinter den neuformulierten Art. 18 Abs. 3 VE-MWSTG gesetzt. Hier scheint dem Regierungsrat die von der FDK propagierte ersatzlose Streichung des aktuell gültigen Art. 33 Abs. 2 MWSTG zweckdienlicher, da somit bei der Ausrichtung von Subventionen keine Vorsteuerkürzung mehr zu berücksichtigen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin